

gen — einfacher Sachverhalt, Einsicht des Täters und Geringfügigkeit — steht doch die Erziehbarkeit des Täters im Vordergrund; sie muß in jedem Fall sorgfältig geprüft werden.

Viele Fragen des Entwurfs blieben in der Tagung unerörtert. Das muß in weiteren Beratungen nachgeholt werden, um die Staatsanwälte zu befähigen, der Bevölkerung auf alle Fragen Antwort geben zu können.

Dresden

Einen hervorragenden Platz unter den Diskussionsbeiträgen auf der Tagung der Richter des Bezirks Dresden nahm der des Direktors des Bezirksarbeitsgerichts ein, der anschaulich zeigte, welche engen Beziehungen zwischen der Rechtsprechung der Zivil- und Strafgerichte einerseits und der Arbeitsgerichte andererseits bestehen und wie richtig daher der Vorschlag im Entwurf des Staatsratserlasses ist, bei den Kreis- und Bezirksgerichten besondere Kammern und Senate für Arbeitsrechtsachen zu bilden und damit die Arbeitsgerichtsbarkeit weiter zu vervollkommen. Der Direktor des Bezirksarbeitsgerichts analysierte die Arbeitsrechtsprechung des Bezirks und machte dabei deutlich, daß die Grundsätze der Rechtspflegebeschlüsse des Staatsrates auch im arbeitsgerichtlichen Verfahren angewendet werden müssen. Das gilt für die Erforschung der Ursachen von Arbeitsrechtskonflikten, die Voraussetzung ist, um im Betrieb Veränderungen in der Leitungstätigkeit und damit eine Steigerung der Arbeitsproduktivität zu erreichen; das gilt für die genaue Erforschung der Persönlichkeit des Werk tätigen, der die Arbeitsdisziplin verletzt oder einen Schaden verursacht hat; das gilt für die Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit arbeitsgerichtlicher Verfahren, die unmittelbar im Betrieb durchgeführt werden und durch die Einfluß auf die Festigung und Weiterentwicklung der sozialistischen Arbeitsverhältnisse genommen wird. Gute Erfahrungen haben auch hier die Schöffen gesammelt, die öffentliche Verhandlungen im Betrieb vorbereiten und Verfahren im Betrieb selbständig auswerten.

Kritik wurde am FDGB geübt, dessen Kreisvorstände die Konfliktkommissionen ungenügend anleiten. Das zeigt sich z. B. in der verhältnismäßig großen Anzahl von Aufhebungen von Entscheidungen der Konfliktkommissionen in arbeitsrechtlichen Streitfällen. Der FDGB-Bundesvorstand wird die öffentliche Aussprache mit der Bevölkerung über die Grundsätze des Staatsratserlasses dazu benutzen, in den Gewerkschaftsorganisationen Klarheit über die Anleitung der Konfliktkommissionen zu schaffen.

Hervorzuheben ist auch die kritische Einschätzung von Mängeln in der Zivil- und Familienrechtsprechung, die in den meisten Bezirken zu kurz kam. Die größten Schwierigkeiten gibt es bei der Durchsetzung des Prinzips der Konzentration des Verfahrens. So wird z. B. der Zeitraum zwischen der vorbereitenden Verhandlung und dem streitigen Verfahren in Ehesachen nach § 10 EheVerfO sehr häufig nicht beachtet. Die Direktoren der Kreisgerichte müssen stärker auf die Einhaltung der prozessualen Fristen achten, und auch das Bezirksgericht muß dem Konzentrationsprinzip bei der Anleitung der Rechtsprechung der Kreisgerichte mehr Aufmerksamkeit zuwenden. Das Kreisgericht Dresden-Ost hat aus dem in NJ 1962 S. 144 ff. veröffentlichten Beitrag von Püschel, in dem die Grundzüge der Thesen zum künftigen erstinstanzlichen Zivilverfahren vor den Kreisgerichten erläutert wurden, konkrete Schlußfolgerungen für seine Arbeit gezogen und auch Erfolge in der Konzentration des Verfahrens erzielt; es hat sogar verschiedentlich das Urteil gleich nach der Verhandlung abgesetzt und verkündet.

Erfurt

In der Beratung der Richter des Bezirks Erfurt wurde klar herausgearbeitet: Der Kampf gegen Rechtsverletzungen und ihre Ursachen ist Aufgabe der gesamten Gesellschaft. Die große moralische und erzieherische Kraft der sozialistischen Gesellschaft muß zur Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität und zur Erziehung der Gesetzesverletzer benutzt werden.

Daß gegenwärtig die Bemühungen der Gerichte zur Einbeziehung der Werk tätigen in die Rechtsprechung noch nicht genügen, sich vielmehr noch häufig Erscheinungen der Mißachtung der Kraft der Gesellschaft, z. T. sogar in krasser Form, finden, wurde am Beispiel einer vor dem Kreisgericht Sondershausen verhandelten Strafsache demonstriert:

Die Angeklagten — Vater und Sohn — wurden wegen Staatsverleumdung und Widerstandes gegen die Staatsgewalt zu Freiheitsstrafen verurteilt. Beide sind als Tiefbauarbeiter tätig. Anfang Juli hatten sie während der Arbeitszeit erheblich dem Alkohol zugesprochen und sich in einer Gaststätte fleghaft benommen. Als der Abschnittsbevollmächtigte, der inzwischen verständigt worden war, die beiden aufforderte, zur Klärung des Sachverhalts mitzukommen, reagierten sie nicht. Daraufhin wurde körperliche Gewalt angewendet. Vor dem Lokal gebrauchten die Angeklagten massive Schimpfworte gegen die VP-Angehörigen. Die Sache weitete sich aus, es kam zu einem Handgemenge, bei dem der Vater einem VP-Angehörigen den Schlagstock wegnahm und der Sohn sein Taschenmesser geöffnet in der Hand hielt. Auch nach dem Eintreffen des Schnellkommandos fielen noch Schimpfworte.

Das Kreisgericht hat zwar den Ablauf dieser Dinge geklärt, jedoch die Persönlichkeit der Angeklagten ungenügend untersucht und sich nur auf deren Einlassungen gestützt. Vertreter des Betriebes und des Wohnortes der Täter wurden nicht geladen, obwohl die schriftlichen Beurteilungen der Gemeindevertretung und des Abschnittsbevollmächtigten erhebliche Widersprüche aufwiesen. Die Möglichkeit gesellschaftlicher Erziehung wurde überhaupt nicht geprüft.

Eine solche Arbeitsweise des Kreisgerichts ist Ausdruck der prinzipiellen Unterschätzung der Kraft der Gesellschaft. Solche routinemäßigen Fallentscheidungen sind mit dem sozialistischen Arbeitsstil unserer Gerichte nicht zu vereinbaren.

Das Bezirksgericht hat im Rechtsmittelverfahren eine eigene Beweisaufnahme durchgeführt und Vertreter des Betriebes und des Wohnortes vernommen. Es ergab sich ein ganz anderes Bild. Die Angeklagten arbeiten in einer Brigade, die mit anderen Kollektiven im Wettbewerb steht, sie gehören zu den besten Arbeitern, zeigen gute Disziplin und Einsatzbereitschaft. Sie haben Auszeichnungen für NAW-Leistungen erhalten, sind an der Entwicklung der Gemeinde interessiert und haben tatkräftig bei der Einbringung der Ernte in der LPG mitgeholfen. Negative Diskussionen hatten die Angeklagten bisher nicht geführt; nur über den Charakter unserer Sicherheitsorgane hatten sie Unklarheiten. Sie waren sich nicht darüber im klaren, daß die Volkspolizei im Gegensatz zur Polizei in den kapitalistischen Staaten keine den Werk tätigen entgegen gesetzten Interessen vertritt.

All diese Dinge konnte das Kreisgericht nicht feststellen, weil es den Fall vom Schreibtisch aus entschieden hatte. Das Bezirksgericht hat für beide Angeklagten bedingte Verurteilungen ausgesprochen. Nach der Haftentlassung haben beide sofort die Arbeit wieder aufgenommen. Das Kollektiv hat sich kritisch mit ihnen auseinandergesetzt, insbesondere über die Unsitte des Alkoholgenußes in der Arbeitszeit. Sowohl